

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 03.08.2020

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 03.08.2020.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<u>Sitzungsort:</u>	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
<u>am:</u>	Montag, den 03.08.2020		
<u>Beginn:</u>	19:00 Uhr	<u>Ende:</u>	21:20 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister Franz Heilmeier		
<u>Schriftführerin:</u>	Ursula Gailus		

Anwesend:

Heilmeier, Franz
Aichinger, Christopher, Dr.
Auinger, Manuela
Bandle, Frank
Bergauer, Felix
Buschendorf, Christian
Eckl, Franz
Eschlwech, Josef
Fischer, Melanie
Frommhold-Buhl, Beate
Häuser, Johannes
Heumann, Maximilian
Holzer, Manfred
Holzner, Josef, Dr.
Iyibas, Ozan
Kürzinger, Christa
Langwieser, Frank
Majstorovic, Matea
Mayerhanser, Judith
Meidinger, Christian
Mokry, Julia
Nadler, Christian
Pflügler, Florian

Pflügler, Stephanie
Rößler, Silke
Rübenthal, Burghard - anwesend ab 19.06 Uhr
Seidenberger, Thomas
Sen, Selahattin
Steinberger, Johannes
Szalontay, Attila

Abwesend:

Manhart, Norbert - urlaubsbedingt entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 1) | Prüfauftrag zur Erstellung eines Energienutzungsplans und Energiekonzepte | GL/053/2020 |
| 2) | Sachstandberichte zu verschiedenen Mobilitätsprojekten | GL/054/2020 |
| 3) | Bebauungsplanes Nr. 77
"Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße";
Freigabe der Planung für das Mängelbehebungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB | Bau/101/2020 |
| 4) | Kindertagesstätten- und Grundschulbedarfsplanung;
Vorstellung der Prognose für den Zeitraum bis 2030 | HA/046/2020 |
| 5) | Bekanntgaben | |
| 5.1) | Haushalt - aktuelle Situation | |
| 5.2) | Lampionfest | |
| 6) | Anfragen | |
| 6.1) | Anfragen aus dem Gremium | |
| 6.2) | Anfragen aus dem Publikum | |
| 6.2.1) | Kinderkrippe am Keltenweg | |
| 6.2.2) | Bahnhofstraße - fußläufige Verkehre | |

Bgm. Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Prüfauftrag zur Erstellung eines Energienutzungsplans und Energiekonzepte

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2019 wurde der TOP „Prüfauftrag zur Vorbereitung eines kommunalen Energienutzungsplans und Energiekonzepts“ behandelt. Das Gremium beauftragte die Verwaltung, den Sachverhalt aufzuzeigen.

1. Energienutzungsplan:

Ein kommunaler Energienutzungsplan (ENP) übernimmt die Funktion eines informellen Planungsinstruments, welches als übergeordnetes Gesamtkonzept die künftige energetische Entwicklung der Gemeinde koordiniert und mehrere Fachebenen bei der Energieplanung integriert. Der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung und deren langfristige Sicherstellung ist dabei als Leitgedanke im ENP verankert. Um diesem Ziel näher zu kommen, soll der Treibhausgasausstoß (THG) reduziert werden, vermehrt THG-arme Energieträger zum Einsatz kommen und eine Dekarbonisierungsstrategie für die elektrische und thermische Energieversorgung ausgearbeitet werden. In einem ersten Schritt wird hierzu im ENP nicht nur die momentane Situation analysiert (Bestandsanalyse), sondern auch der Prognosefall für die zukünftige Energieversorgung der Gemeinde demonstriert (Potenzialanalyse). Der Bereich energetische Konzepte und Planungsziele umfasst Lösungen zur Energieeffizienzsteigerung, Reduzierung des Energiebedarfs sowie die Berücksichtigung und den Ausbau erneuerbarer Energien. Abschließend werden auf die Gemeinde zugeschnittene Maßnahmen aufgeführt, welche hinsichtlich Investitionskosten, Zeithorizont, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit priorisiert werden. Die ausgearbeiteten Maßnahmen werden auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft und vertieft analysiert.

Übersicht möglicher Maßnahmen eines Energienutzungsplans:

Der im ENP enthaltene Maßnahmenkatalog umfasst einen breiten Maßnahmenfächer, so dass für die Kommune relevante Aspekte zur Energieeinsparung, -effizienzsteigerung und zum Ausbau der regenerativen Energien Berücksichtigung finden.

Strom	Wärme
Energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften: z. B. Käthe-Winkelmann-Halle, JUZ	Ausbau Fernwärmenetz STEAG, inkl. Neubaugebiete wie Neufahrn Ost
Installation von PV-Dachanlagen auf kommunalen Liegenschaften	Errichtung eines Nahwärmenetzes im Wohngebiet nördl. der Bahnstrecke (z. B. Hackschnitzelkraftwerk, Wärmepumpe)
Energieeffiziente Bauleitplanung: z. B. PV-Anlage zur Eigenstromnutzung etc.	Hohes Energieeinsparpotenzial durch Optimierung des Nahwärmenetzes
PV-Freiflächenanlage entlang Autobahnwall bzw. auf Lärmschutzwänden	Heizpumpentausch-Aktion
Quartiersentwicklung in Bestandsgebieten (Sanierungskonzept für Gebäude, Versorgungskonzepte)	
Einführung eines Energie-Monitorings kommunaler Liegenschaften	

Die Gemeinde wird generell als Motivator und Unterstützer fungieren, um so Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen (z. B. Austausch von Heizpumpen, Stromheizungen, Ölheizungen, energetische Gebäudesanierung). Die Gemeinde wird ebenso eigene Handlungsoptionen aktivieren und so Einfluss auf eigene Liegenschaften, Straßenbeleuchtung etc. nehmen.

2. Energiekonzept:

Energiekonzepte untersuchen in einem kommunalen Kontext den Energiebedarf bestehender öffentlicher Liegenschaften und Einrichtungen und zeigen mögliche technische und wirtschaftliche Energie- und THG-Einsparpotenziale auf. Bauliche wie auch haustechnische Bereiche finden bei der Analyse Berücksichtigung. Diese detailreiche Analyse einer Liegenschaft soll neben der energietechnischen Dimensionierung auch Aussagen zu den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit treffen. Maßnahmen zur Erhöhung des Einsparpotenzials umfassen u. a. das Vermeiden von Wärmeverlusten (z. B. Dämmung von Außenwänden, Kellerdecken, Austausch der Fenster) bzw. die Erneuerung von Beleuchtungsanlagen und die Deckung des Energiebedarfs mittels regenerativer Energieträger. Eine gemeindliche Gesamtbetrachtung fehlt.

3. Förderung:

3.1 Energienutzungsplan:

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie fördert den ENP mit bis zu 70 %. Zuwendungsfähig sind die Kosten für die Studie (inkl. Ergebnisdarstellung und öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse). Anschließend kann durch den Freistaat Bayern die Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen gefördert werden, welche aus dem ENP hervorgegangen sind. Investitionskosten der Umsetzungsbegleitung sind nicht zuwendungsfähig. Höchstbetrag der Förderung bei der Umsetzungsbegleitung sind € 40.000,-.

3.2 Energiekonzepte:

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie fördert Energiekonzepte mit bis zu 50 %. Zuwendungsfähig sind die Kosten für die Studie (inkl. Ergebnisdarstellung und öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse). Der Höchstfördersatz beläuft sich auf € 50.000,-.

4. Kosten:

4.1 Energienutzungsplan:

Je nach Auftragnehmer variieren die zu erwartenden Kosten für die Konzepterstellung zwischen € 25.000,- und € 40.000,- brutto. Die Fördermittel sind hier noch nicht berücksichtigt.

4.2 Energiekonzept:

Die Kosten eines Energiekonzepts sind abhängig von Umfang und der Anzahl der zu untersuchenden Liegenschaften.

4.3 Folgekosten:

Kosten für investive Maßnahmen können erst beziffert werden, sobald die jeweils individuellen sowie vom Umfang der Einzelmaßnahmen abhängigen Schritte geplant werden. Mit einem Prüfauftragsbeschluss geht allerdings noch keine Verbindlichkeit für Umfang und Viel-

falt von Einzelmaßnahmen in der Umsetzung einher. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt vom Gemeinderat einzeln abgestimmt und so entscheidend gesteuert werden.

5. Fazit:

Im Gegensatz zu Energiekonzepten für öffentliche Liegenschaften bietet ein ENP sowohl eine räumliche wie auch eine standortspezifische Komponente an. Der Vorteil eines ENPs liegt im Aufzeigen von Potenzialen im gesamten Gemeindegebiet, kombiniert mit einer Betrachtung der bestehenden Energieinfrastruktur. Daraus lässt sich ein breiter Maßnahmenfächer für die Gemeinde ableiten, sodass die energetische Entwicklung mehr als nur auf der energetischen Sanierung der öffentlichen Liegenschaften basiert. Um die Energiewende vor Ort in vollem Umfang anzugehen, ist ein Gesamtkonzept mit integrierten Planungszielen, wie es der ENP darstellt, sinnvoll.

Diskussionsverlauf:

Herr Weichwald stellte die im Sachverhalt dargestellte Thematik kurz vor und erläuterte die Fördermöglichkeiten.

GR Bandle befürwortete im Namen der Fraktion DIE GRÜNEN das Vorhaben. Eine CO₂-Neutralität für gemeindeeigene Liegenschaften bis 2024 und für die gesamte Kommune bis 2028 war als Zielvorstellung für ihn vorstellbar. Die Bevölkerung sollte involviert werden, z. B. in Form von Beratungen sowie einer Begleitung von Maßnahmen.

GR Heumann schloss sich den Ausführungen von GR Bandle an. Aus Sicht der SPD-Fraktion, die das Vorhaben befürwortet, ist der vorliegende Antrag zur Erstellung eines Energienutzungsplans sowie von begleitenden Energiekonzepten essentiell für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde im Bereich Umwelt- und Klimaschutz. Mit der geplanten Vorgehensweise könne man sich auf geeignete Optimierungs- und Sanierungsmaßnahmen fokussieren, ohne das ganzheitliche Konzept aus den Augen zu verlieren. Er begrüßte, dass mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag noch keine sofortige Umsetzung von Maßnahmen verbunden ist. Diese können sowohl im Gremium nochmals diskutiert als auch an den gemeindlichen Haushalt angepasst werden. Dass der Gemeinderat der vergangenen Amtsperiode die Erstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes sowie die Einführung eines Klimavorbehalts für kommunale Entscheidungen mehrheitlich abgelehnt hatte, bedauerte er.

3. Bgm. Iyibas teilte mit, dass die CSU-Fraktion den Energienutzungsplan als wichtig erachte, selbst wenn er kein rechtsverbindliches Instrument darstelle. Die einzelnen Projekte sollten spezifisch überprüft werden. Die Fraktion der CSU wird diesem ganzheitlichen Konzept zustimmen.

GR Holzer wertete den Umwelt- und Klimaschutz als eines der zentralen Themen der nächsten Jahre. Die Fraktion der FREIEN WÄHLER unterstützte deshalb die Zielsetzung. Bezüglich der Umsetzung von Konzepten erkundigte er sich hinsichtlich der zeitlichen Vorstellungen und der weiteren Vorgehensweise. Die Bildung von regionalen Wertschöpfungsketten, z. B. in Form von Bürgergenossenschaften, die eine große Vielfalt einer Beteiligung von Akteuren zulasse, begrüßte er. Aufgrund nicht unerheblicher Auswirkungen auf städtebauliche Konzepte oder Bebauungspläne müsse seiner Meinung nach aber auch mit Widerstand gerechnet werden.

Bgm. Heilmeier erläuterte, dass der Energienutzungsplan, mit seinem Bündel an Maßnahmen, möglichst zeitnah erstellt und dem Gemeinderat zur Priorisierung bzw. Entscheidung vorgelegt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines Energienutzungsplans durch ein zu beauftragendes Planungsbüro. Es gilt dabei, die bereitgestellten Fördermittel zu beantragen und das Gremium bei der Entscheidung der Beauftragung eines Planungsbüros einzubinden.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

TOP 2 Sachstandberichte zu verschiedenen Mobilitätsprojekten**Sachverhalt:**

Vorstellung und Übersicht ausgewählter Projekte im Bereich Mobilität, kategorisiert nach ÖPNV, Radverkehr, Elektromobilität und Mobilitätsmanagement.

ÖPNV:

1. MVV-Regionalbuslinie 692:
Verlängerung des Fahrbetriebs und Modifizierung der Linienführung
2. MVV-Regionalbuslinie 694:
Einrichtung einer Ortsteilbuslinie nach Massenhausen, Giggenhausen und in den Neufahrner Süden
3. MVV-Regionalbuslinie 695:
Taktverdichtung – Anbindung der Ortsteile Hetzenhausen und Fürholzen im 1-Stunden-Takt an S-Bahnhof Eching
4. MVV-Expressbuslinie X660:
Einrichtung einer Expressbuslinie zwischen Freising und Garching mit Halt in Mintraching und Gewerbegebiet Römerweg
5. Dynamisches Fahrgastinformationssystem: Ausstattung viel frequentierter Bushaltestellen mit digitalen Anzeigetafeln
6. U-Bahnverlängerung der Linie U6 in den Landkreis Freising

Radverkehr:

1. Interkommunaler Radweg entlang der S1 – Zwischenbericht zur Trassenbewertung
2. Radschnellweg Freising-Garching:
Abschluss der Machbarkeitsstudie und aktueller Projektstand
3. Radwegeverbindung Fürholzen-Freising:
aktueller Projektstand
4. Ludwig-Erhard-Straße: Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität

Elektromobilität:

Ausbau der E-Ladeinfrastruktur im Gemeindegebiet

Mobilitätsmanagement:

Aufbau einer interkommunalen Kümmererstelle im Rahmen des Mobilitätskonzepts
„Mittlere Isarregion und Ampertal“ (MIA)

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier wies darauf hin, dass es sich bei dem vorgelegten Beschlussvorschlag um eine jahrelang geübte Praxis handle. Nachdem es bei einem Sachstandsbericht keines Beschlusses über eine Kenntnisnahme bedarf schlug er vor, auf die Beschlussfassung zu verzichten.

Das Gremium erklärte sich einvernehmlich damit einverstanden.

Herr Weichwald stellte die nachstehend aufgeführten Mobilitätsthemen vor. Auf die der Niederschrift beigefügten Präsentation wird verwiesen.

ÖPNV:

Herr Weichwald verdeutlichte, dass es sich bei den die MVV-Regionalbuslinien 692, 694 und 695 betreffenden Planungen um ein ineinandergreifendes Maßnahmenpaket handelt. Die europaweite Ausschreibung für die Buslinie 692 mit einer vorgesehenen Vertragslaufzeit von 2021 bis 2026 wird zum Ende des Jahres 2020 veröffentlicht; Änderungswünsche konnten seitens der Kommunen eingebracht werden. Um die Fahrzeit zwischen S-Bahn-Halt Neufahrn und Hallbergmoos um 8 Minuten verkürzen zu können, soll künftig die Buslinie 694 die Neufahrner Südschleife übernehmen. Durch die Bildung von zwei unterschiedlichen Schleifen konnte eine 20-Minuten Taktung für den S-Bahn-Halt Neufahrn und Mintraching-Grüneck erreicht werden; innerhalb der einzelnen Schleifen beträgt der Takt 40 Minuten. Die Betriebszeiten werden ebenfalls erweitert. Der Flughafen wurde auf Wunsch der FMG mit angebunden; eine Kostenübernahmeerklärung liegt bis dato noch nicht vor. Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Territorialprinzip. Um den Fahrplan abdecken zu können, werden fünf Busse benötigt. Derzeit ist es nicht möglich, die Ortsteile Fürholzen und Hetzenhausen im Rahmen einer 1-Stunden-Taktung an die Ortsteilbuslinie 694 anzubinden. Oberste Priorität hatte eine Anbindung der Ortsteile Massenhausen und Giggerhausen, da sich hier die ÖPNV-Anbindung primär an dem Schülerverkehr orientierte. Für die Ortsteile Fürholzen und Hetzenhausen besteht über die Buslinie 695 bereits eine Anbindung an den S-Bahn-Halt Eching sowie den U-Bahn-Halt Garching / Hochbrück.

Bgm. Heilmeier merkte ergänzend an, dass die Buslinie 694 und somit künftig auch der Busverkehr im Neufahrner Süden mit „Midi-Bussen“ abgewickelt wird.

GRin Majstorovic begrüßte im Namen der Fraktion DIE GRÜNEN die erreichten Verbesserungen. Sie sprach sich dafür aus, eine Anbindung der Ortsteile Hetzenhausen und Fürholzen an Neufahrn weiter zu verfolgen.

GR Dr. Aichinger bedauerte, dass eine Direktverbindung von Fürholzen und Hetzenhausen nach Neufahrn derzeit noch nicht möglich ist und regte an, über eine Schleife in einer 2-Stunden- oder 4-Stunden-Taktung über Massenhausen oder Giggerhausen nochmals nachzudenken. Darüber hinaus erkundigte er sich, inwieweit eine Haltestelle am Kurt-Kittel-Ring in Neufahrn-Nord vorgesehen sei.

GR Rübenthal fragte, wie hoch die bisherigen Kosten für die Buslinie 692 waren und bat, die Präsentation der Niederschrift beizulegen.

GR Pflügler ging von einer Kostenneutralität aus. Einerseits wird der kommunale Anteil für die Buslinie 692 durch die Modifizierung und der damit einhergehenden Verlängerung der Streckenführung aufgrund der territorialen Abrechnung steigen, andererseits können die Kosten für die Südschleife (Linie 694) durch die geplante Bedienung mit „Midi-Bussen“ etwas reduziert werden.

GRin Auinger sprach die beengten Verhältnisse und das damit verbundene Gefahrenpotential am Bahnhofsvorplatz an. Sie legte Wert darauf, dass die Situation dort entschärft und den Fußgängern und Radfahrern wieder mehr Raum eingeräumt wird.

Bgm. Heilmeyer verwies auf die Planungen im Zusammenhang mit dem ISEK-Prozess. Der Bahnhofsvorplatz sei seinerzeit mit aufgenommen worden. Er unterstrich den dringenden Handlungsbedarf.

Herr Weichwald informierte, dass es im Bereich Massenhausener Straße / Kurt-Kittel-Ring in Neufahrn-Nord eine Haltestelle geben wird. Bezüglich der Kostensituation merkte er an, dass für die Buslinie 692 bis dato keine detaillierte Abrechnung vorliegt. Die Kosten für diese Linie insgesamt waren seinerzeit auf € 620.000,- geschätzt worden. Im Kooperationsvertrag ist geregelt, dass der Landkreis den Anteil für die Hauptverkehrszeiten übernimmt. Die Gemeinde leistete bisher Abschlagszahlungen in Höhe von € 130.000,-. Der Anteil der Gemeinde Neufahrn an den Gesamtkosten für die modifizierte Linienführung der 692er wird bei – grob geschätzt - ca. 1/3 liegen.

Radwegeverbindungen:

a) Interkommunaler Radweg entlang der S1

Hierbei handelt es sich um ein unter der Federführung der Gemeinde Oberschleißheim stehendes Projekt, an das sich Unterschleißheim, Eching und Neufahrn angeschlossen hatten. Eine Streckenführung bis Freising ist geplant. Es war seinerzeit eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden; eine Vorzugsvariante (Trasse nördlich der S-Bahn-Linie) wurde seitens des Planungsbüros bereits grob ausgearbeitet. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, wird außerorts eine Breite von 4 m vorgesehen. Innerorts ist geplant, den Radverkehr vom Fußgängerverkehr zu trennen. Eine Trennung vom KFZ-Verkehr wurde ebenfalls vorgeschlagen. Eine weitere Trasse über den Kurt-Kittel-Ring wurde untersucht, hat sich jedoch als weniger attraktiv dargestellt.

b) Radschnellweg Freising-Garching

Von zunächst drei untersuchten Trassen (westliche, mittlere und östliche Trasse) war seinerzeit die mittlere Trasse entlang der ST2350 (ehem. B11) favorisiert worden. Als problematisch stellten sich das hohe Verkehrsaufkommen auf der Staatsstraße sowie die innerörtlichen Gegebenheiten heraus. Eine weitere Trasse mit einer Führung über den ehemaligen Deichverteidigungsweg rückte in den Fokus. Da der Deichverteidigungsweg in einem FFH-Gebiet liegt, bedarf es zunächst noch weiterer Untersuchungen. Des Weiteren fehlt für dieses Projekt eine abschließende Klärung über die Zuständigkeiten innerhalb der höheren Verwaltungsebenen.

c) Radwegeverbindung Fürholzen – Freising

Insgesamt sind fünf Querungshilfen vorgesehen, u. a. auf Höhe der Sportanlage des SC Massenhausen. Teilweise bedarf es noch der Klärung von Sicherheitsbelangen, z. B. an der nördlichen Einfahrt des Doktorwegerls in Massenhausen. Für Gighenhausen sind sowohl an den Ortseingängen als auch an den Ortsausgängen beidseitig Sicherheitsstreifen vorgesehen. Aufgrund des Straßenquerschnitts sind diese in der Ortsmitte nicht möglich, jedoch

habe man sich darauf verständigt, für bergauf fahrende Fahrradfahrer einen Schutzstreifen einzurichten. Mit den Grunderwerbsgesprächen könne, wenn die Planungsunterlagen vorliegen, noch in diesem Jahr begonnen werden. Die Gemeinde Eching beabsichtigt eine Anbindung an den Radweg über Günzenhausen.

d) Ludwig-Erhard-Straße

Die Verkehrssicherheit kann erhöht werden, wenn man den Radverkehr vom fußläufigen Verkehr und vom KFZ-Verkehr trennt.

Ausbau der E-Ladeinfrastruktur

Von den ca. 500 im Landkreis zugelassenen KFZ mit reinem Elektroantrieb befinden sich aktuell 35 Fahrzeuge in Neufahrn.

GRin Frommhold-Buhl war verwundert über die geringe Anzahl an E-Fahrzeugen. Sie erkundigte sich hinsichtlich der Anteile in den Nachbarkommunen.

GR Bandle nannte folgende Zahlen für den gesamten Landkreis Freising:

2017	310 E-Fahrzeuge
2018	489 E-Fahrzeuge
2019	746 E-Fahrzeuge
Stand aktuell:	830 E-Fahrzeuge

GR Langwieser bat um eine Information, inwieweit Ladestationen für E-Bikes in den Planungen enthalten seien.

Herr Weichwald informierte über Module, die E-Fahrzeuge und E-Bikes in Kombination berücksichtigen. Eine Realisierung ist abhängig von der vorhandenen Netzinfrastruktur.

Aufbau interkommunales Mobilitätsmanagement

Nach Abschluss des interkommunalen Mobilitätskonzepts MIA (Mittlere Isarregion und Ampertal) sollen die Maßnahmen umgesetzt werden. Es bedarf noch einer Entscheidung, ob eine überregionale Stelle geschaffen oder ein externes Büro beauftragt wird.

GR Holzer fragte, sowohl im Hinblick auf die finanziellen Ressourcen als auch die Grundstücksthematiken betreffend, wie realistisch eine Umsetzung der verschiedenen Projekte erscheine.

Bgm. Heilmeier hofft auf eine von der Landespolitik in naher Zukunft vorgegebene Lastenverteilung, insbesondere die interkommunalen Radwege betreffend. Bis dato obliegt die Umsetzung den einzelnen Kommunen.

Herr Weichwald verwies auf die noch erforderlichen Detailuntersuchungen, primär den Rad-schnellweg und den interkommunalen Radweg entlang der S1 betreffend. Die Ausarbeitung der verschiedenen Studien bedarf einiger Zeit, ebenso wie die Klärung der Baulastträger-schaft.

GRin Kürzinger begrüßte den Ausbau des Radwegenetzes und bat darum, diebstahlsichere Fahrradständer in die Konzepte mit aufzunehmen bzw. das gesamte Gemeindegebiet damit auszurüsten.

**TOP 3 Bebauungsplanes Nr. 77
 "Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und
 Fritz-Walter-Straße";
 Freigabe der Planung für das Mängelbehebungsverfahren nach § 214 Abs. 4
 BauGB**

Sachverhalt:

Mit Urteilen vom 17.10.2019 stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) die Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 77 „Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Carl-Diem-Straße“ vom 26.09.2017 fest. In der Sitzung des Gemeinderats vom 25.11.2019 beschloss der Gemeinderat, für den Bebauungsplan ein ergänzendes Verfahren zur Mängelbehebung der vom BayVGh festgestellten Mängel nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Gleichfalls wurde beschlossen, Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil einzulegen. Dies wurde über die rechtsanwaltliche Vertretung der Gemeinde veranlasst. Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht erfolgt.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde empfiehlt nun ein zweigleisiges Vorgehen. Sollte das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerden zurückweisen, dann würden die erstinstanzlichen Urteile des BayVGh sofort rechtskräftig. Das Landratsamt Freising müsste dann in anhängigen Verfahren auf Erteilung von Vorbescheiden und Bauanträgen davon ausgehen, dass es sich bei dem Gebiet um unbeplanten Innenbereich handelt. Sollte das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerden zurückweisen, wäre es daher aus rechtlicher Sicht geboten, das Heilungsverfahren so bald wie möglich durch Erlass der geheilten Satzung abzuschließen, damit diese bald möglichst in Kraft treten könnte und zwar bevor das Landratsamt über anhängige Anträge auf Erteilung von Vorbescheiden und Baugenehmigungen entscheidet. Es empfiehlt sich daher, das Verfahren zur Mängelbehebung parallel durchzuführen.

Zwischenzeitlich wurde der entsprechende Entwurf zur Bauleitplanung erstellt. Nachfolgend sind die durchgeführten Änderungen in der Bauleitplanung aufgeführt:

Die Bezeichnung der Bauleitplanung wird aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Straßennamensänderung im weiteren Verfahren aktualisiert, um den Bürgerinnen und Bürgern eine einwandfreie räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Der Bebauungsplan soll zukünftig die Bezeichnung Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ führen.

Im Rahmen der Überprüfung der Sach- und Rechtslage wurden erfolgte Baumfällungen sowie Ersatzpflanzungen in der Bauleitplanung aktualisiert.

Des Weiteren soll im Bebauungsplan auf die aktuellen Satzungen Bezug genommen werden. Hierzu wird an allen Stellen der Begründung auf die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung) vom 29.10.2018 verwiesen.

Nachfolgend noch die weiteren Änderungen

1. Der BayVGh hat in den Normenkontrollurteilen vom 17.10.2019 die Festsetzung durch Text Nr. 1.3.7 und die Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6 als unwirksam angesehen.
- a) Die Festsetzung durch Text Nr. 1.3.7 ist nach Auffassung des BayVGh nicht von den Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB erfasst. Nach Auffassung des BayVGh handelt es sich hier im Übrigen lediglich um einen informatorischen Hinweis auf Art. 7 BayBO.

Die Festsetzung Nr. 1.3.7 sollte daher gestrichen werden.

b) Die Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6 sollte wie folgt formuliert werden:

„Gemeinschaftsanlage zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer und Bewohner des Plangebiets mit Pflanzbindungen und -geboten (siehe Festsetzung durch Text Nr. 1.3.7 und Nr. 1.7.3) § 9 (1) 22 und § 9 (1) 25 BauGB“

Im Zusammenhang mit dieser Festsetzung durch Planzeichen sollte unter Nr. 1.3.7 als Festsetzung durch Text eingefügt werden:

„Gemeinschaftsanlage für den Aufenthalt im Freien

Die im Plan festgesetzten „Gemeinschaftsanlage zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer und Bewohner des Plangebiets mit Pflanzbindungen und -geboten“ dienen den Eigentümern und Bewohnern des gesamten Plangebiets, um Ihnen die Möglichkeit für den Aufenthalt im Freien, in Wohnungsnähe und innerhalb des Quartiers zu sichern.“

Die Festsetzung durch Text Nr. 1.7.3 ist wie folgt zu formulieren:

„Die im Plan festgesetzten „Gemeinschaftsanlage zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer und Bewohner des Plangebiets mit Pflanzbindungen und -geboten“ werden überdeckt mit dem Pflanzgebot nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB. Sie sind mit Rasenbewuchs zu bepflanzen, sofern nicht Festsetzung für den Erhalt oder die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern getroffen wurden.“

2. Die Begründung des Bebauungsplans ist an folgenden Stellen zu ändern, bzw. zu ergänzen:

Auf S. 12 unten bis S. 13 in der Mitte sollte der Textblock, der mit den Worten: „Es werden somit im Plangebiet drei“ beginnt und mit den Worten: „Eingrünung der Spielplätze vorgenommen werden kann und muss.“ durch folgende Textpassage ersetzt werden:

„Erforderlichkeit der gemeinschaftlichen Spielplätze

Da es der ursprüngliche Eigentümer der Bereiche Mitte und Nord versäumt hat, die künftigen Grundstücks- und Wohnungseigentümer zur Gründung, bzw. zum Beitritt zu einer Gemeinschaft oder einem Verein zu verpflichten, die oder der die gemeinsame Pflicht erfüllt hätte, den Kinderspielplatz zu bauen, bzw. seine Errichtung zu dulden und geregelt hätte, wie die durch die Anlage und Unterhaltung des Spielplatzes entstehenden Kosten gerecht verteilt werden, soll durch diesen Bebauungsplan erreicht werden, dass die dringend erforderlichen Spielplätze errichtet werden.

Zu diesem Zweck werden im Plangebiet drei neu zu ordnende und zu sichernde Kinderspielplätze - von vergleichbarer Größenordnung und räumlich gut verteilt - als Gemeinschaftsanlagen festgesetzt. Mit den im Bebauungsplan als Gemeinschaftsanlagen festgesetzten Spielplätzen ist ein befriedigendes Angebot an Flächen realisierbar (vgl. Tabelle .3). Bei der Dimensionierung wird auch berücksichtigt, dass eine intensive Eingrünung der Spielplätze vorgenommen werden kann und muss.

Ziel der Gemeinde ist es, die Errichtung der Spielplätze durch freiwillige Vereinbarungen der Beteiligten zu erreichen. Sollte dies nicht möglich sein, kommt die Durchsetzung der Herstellung über entsprechende Anordnungen nach Art. 7 BayBO durch das LRA Freising oder die Anordnung einer Bauverpflichtung nach § 176 BauGB durch die Gemeinde in Betracht."

Die Begründung zu der Festsetzung durch Planzeichen Nr. 6 auf S. 15, 16 sollte wie folgt formuliert werden:

„Gemeinschaftsanlage zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer und Bewohner des Plangebiets mit Pflanzbindungen und –geboten.

Der Bebauungsplan setzt durch Planzeichen „Gemeinschaftsanlage zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer und Bewohner des Plangebiets mit Pflanzbindungen und -geboten“ Gemeinschaftsanlagen nach § 9 (1) 22 und § 9 (1) 25 BauGB fest.

Diese Flächen stellen eine eigenständige Grün- und Nutzungsstruktur dar, die als durchgängiges Netzwerk die Wohnanlage durchzieht. Sie ist charakteristisch für den Geschosswohnungsbau in den 1970er Jahren – der Entstehungszeit der Wohnanlage. Sie sichert allen Eigentümern und Bewohnern die Möglichkeit für den Aufenthalt im Freien – in Wohnungsnähe und innerhalb des eigenen Quartiers.

Immer wieder richteten sich in der Vergangenheit Begehrlichkeiten auf diese gemeinschaftlich nutzbare Grünanlage mit dem Ziel einer baulichen Nachverdichtung. Eine bauliche Nachverdichtung auf Kosten dieser wertvollen Grünstruktur ist jedoch städtebaulich und grünplanerisch nicht verträglich. Die Festsetzung der Gemeinschaftsanlage zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer und Bewohner des Plangebiets mit Pflanzbindungen und -geboten soll garantieren, dass innerhalb der Wohnanlage ein gesichertes Angebot an gemeinschaftlich nutzbaren Freiflächen mit betretbarer Rassenfläche zur Verfügung steht und sie damit den heutigen Wohn- und Freiraumbedürfnissen gerecht wird.

Die mit der Festsetzung maßgeblich bezweckte gemeinschaftliche Nutzung der Flächen kann nach Auffassung des BayVGH mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB erreicht werden. Durch die Festsetzung als Gemeinschaftsanlage soll sichergestellt werden, dass diese Grünanlagen den Eigentümern und Bewohnern aus sämtlichen Abschnitten des Plangebiets offenstehen, auch um Begnungen der Bewohner zu ermöglichen.

Durch die Verknüpfung und Überlagerung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB soll eine durchgängige gärtnerische Gestaltung der Wohnanlage ermöglicht und gefördert werden, was die Wohnanlage insgesamt aufwertet. Die Festsetzung durch Text Nr. 1.7.3 regelt insbesondere die Bepflanzung mit Rasenbewuchs. Die Grünanlagen zur gemeinschaftlichen Nutzung sind nach der Festsetzung durch Text Nr. 2.1.2. durchlässig, d. h. frei von Einfriedungen zu halten."

Auf S. 19 sollten die Anmerkungen zum Verfahren und zum zeitlichen Ablauf durchgängig in der Vergangenheitsform formuliert und wie folgt ergänzt werden:

„Ergänzendes Verfahren zur Behebung formeller Mängel

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2017 wurde der Bebauungsplan erneut als Satzung mit gleichem Inhalt und rückwirkendem Inkrafttreten zum ursprünglichen Datum beschlossen.

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan vom 26.09.2017 wurde am 26.09.2019 erneut bekannt gemacht.

Normenkontrollurteile

Mit Urteilen vom 17.10.2019 stellt der BayVGH die Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 77 vom 26.09.2017 fest.

Ergänzendes Verfahren zur Behebung der vom BayVGH festgestellten Mängel

In der Sitzung des Gemeinderats vom 25.11.2019 beschloss der Gemeinderat, für den Bebauungsplan ein ergänzendes Verfahren zur Mängelbehebung der vom BayVGH festgestellten Mängel nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.“

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ mit Stand 15.07.2020 zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Bauverwaltung zu beauftragen, ein ergänzendes Verfahren zur Mängelbehebung der vom BayVGH Mängel nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Es wird bestimmt, dass in diesem Verfahren Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 „Parksiedlung zwischen Christl-Cranz-Straße, Sepp-Manger-Straße und Fritz-Walter-Straße“ mit Stand 15.07.2020 zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Bauverwaltung zu beauftragen, ein ergänzendes Verfahren zur Mängelbehebung der vom Bayerische Verwaltungsgerichtshof festgestellten Mängel nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Es wird bestimmt, dass in diesem Verfahren Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Abstimmung: Ja 30 Nein 0

**TOP 4 Kindertagesstätten- und Grundschulbedarfsplanung;
Vorstellung der Prognose für den Zeitraum bis 2030****Sachverhalt:**

Da die Kosten der Kinderbetreuung schon jetzt einer der größten Ausgabeposten im Haushalt sind und andererseits durch die Gemeinde die Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze gewährleistet werden müssen, ist regelmäßiges Prüfen der Bevölkerungsentwicklung und gegebenenfalls frühzeitiges Handeln erforderlich.

Nachdem die Verwaltung auf der Grundlage des Melderegisters in der Vergangenheit immer eigene Prognosen für die Entwicklung der Zahl der Kindergartenplätze erstellt hat, wurde im vergangenen Jahr eine Bedarfsplanung bei „CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH“ in Auftrag gegeben. Hier wurden nicht nur die bereits geborenen Kinder berücksichtigt, sondern auch Geburtenwahrscheinlichkeiten der potenziellen Mütterjahrgänge, Wanderungsbewegungen und Informationen zu geplanten Nachverdichtungen und zukünftigen Wohnbau-

flächen im Gemeindegebiet. Ebenso sind Entwicklungen bei der Nachfrage nach einzelnen Betreuungsformen eingeflossen.

Analysiert wurde hinsichtlich der Bedarfsentwicklung von Krippen-, Kindertagespflege-, Kindergarten-, Hort- und Grundschulplätzen.

Hinsichtlich der Wanderungsbewegungen zeichnen sich Bevölkerungszuwächse ab durch die voraussichtliche Entwicklung von neuen Baufeldern, eine sich abschwächende Nachverdichtung und einen erhöhten Zuzug in den kommenden Jahren.

Bei den Betreuungsbedarfen der Eltern wurden die Daten für Bayern aus einer bundesweiten Kinderbetreuungsstudie herangezogen. Neufahrn liegt sowohl bei den U3-Kindern mit einer Betreuungsquote von aktuell 29 % als auch bei den U6-Kindern mit einer Quote von 95 % zwar leicht über dem bayerischen Durchschnitt, erreicht aber nicht die konkreten Betreuungsbedarfe.

Für die Grundschulen wurde eine konstante Verteilung der Jahrgänge unterstellt, so dass 36 % der unter 6-Jährigen und 64 % der unter 7-Jährigen der Klassenstufe 1 zugeordnet wurden. Planungsunsicherheiten schafft der Einschulungskorridor, bei dem sich landesweit 44 % der Eltern für eine spätere Einschulung entschieden haben. Ob sich dieser Trend fortführen wird, kann nicht sicher prognostiziert werden.

Neufahrn liegt mit einem prozentualen Bevölkerungswachstum von 7 % in den vergangenen Jahren deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt, aber unterhalb der Zahlen des Landkreises Freising oder der Landeshauptstadt München. Die Gemeinde zählt zu einem der wenigen Standorten deutschlandweit, die einen Geburtenüberschuss aufweist. Bei der Entwicklung der Zahl von Kindern im Bereich 0 – 10 Jahre ist ein deutliches Wachstum zu verzeichnen. Insbesondere im Bereich der Kinder unter 6 Jahren zeigt die Kurve nach oben. Dem gegenüber steht eine starke Auslastung der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege. Durch die Neueröffnung von 2 Krippen- und 4 Kindergartengruppen im September 2020 hat sich die Situation deutlich entspannt. Allerdings werden immer noch mehr als 50 Neufahrner Kinder in anderen Gemeinde betreut - teils aus beruflichen Gründen, teils aber auch, weil in den vergangenen Jahren keine Plätze für Neufahrn angeboten werden konnten.

Wegen Personalmangel sind (Stand Mai 2020) im Krippenbereich 12 und im Kindergartenbereich 85 Plätze wegen Personalmangel nicht belegt. In zwei Kinderbetreuungseinrichtungen wurden bzw. werden die Öffnungszeiten verkürzt, um Kündigungen von Plätzen oder Gruppenschließungen vermeiden zu können. Hier zeichnet sich – zumindest für das Jahr 2020 – auch keine Veränderung der Situation ab, da in den betroffenen Einrichtungen noch kein Personal gefunden wurde. Erfreulich ist, dass der neue Kindergarten am Sportplatz mit vier Gruppen an den Start gehen wird, entsprechendes Personal ist bereits vorhanden.

Grundschulen:

Im Schuljahr 2019/20 besuchten 628 Kinder in 29 Klassen die beiden Grundschulen, die vorhandenen Räumlichkeiten für 32 Klassen werden bei konstanter Weiterentwicklung in den beiden kommenden Jahren voll ausgelastet sein. Die gebundenen Ganztagsklassen werden gut angenommen, in jeder Jahrgangsstufe gibt es jeweils eine Klasse, in einer Jahrgangsstufe sogar drei Klassen.

Ausgehend vom gewünschten Betreuungsumfang der Eltern ergibt sich folgendes Bild:

Der weit überwiegende Teil der Eltern wünscht sich für sein Kind eine Betreuung in einer KiTa, lediglich bei den unter 3-Jährigen werden in höherem Maß auch Tagespflegeplätze

gewünscht. Neufahrn hat hier einen Betreuungsanteil von 38 %, was deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt und zum einen an der hohen Qualität des Angebots der Nachbarschaftshilfe, zum anderen an bisher fehlenden Krippenplätzen liegt.

Im Bereich der Grundschulen wird bayernweit von etwa 33 % der Eltern eine Hortbetreuung gewünscht, von 25 % eine Ganztagsklasse und von weiteren 25 % eine Mittagsbetreuung.

Das prognostizierte deutliche Wachstum bei Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren wird vor allem in den nächsten 5 Jahren zu massiven Steigerungen der Schülerzahlen führen.

Prognose bis 2030:

- Im Krippenbereich wird trotz der beiden bereits realisierten zusätzlichen Gruppen und bei gleichbleibend hoher Auslastung der Tagesmütter ein Mangel an Plätzen in Höhe von etwa 2 Gruppen entstehen.
- Im Kindergartenbereich erscheint das Betreuungsangebot ausreichend, wenn alle Plätze auch tatsächlich belegt werden können und für die befristet genehmigten Container am Keltenweg ein Ersatzbau geplant und umgesetzt wird.
- Im Grundschulbereich werden für das Jahr 2025 etwa 37 Klassen, für das Jahr 2030 sogar 40 Klassen prognostiziert. Selbst bei sehr vorsichtigen Schätzungen und einer schwächeren Bevölkerungsentwicklung werden die Klassenkapazitäten in den Schulgebäuden nicht ausreichen.
- Wie die von den Eltern gewünschte Betreuung der GrundschülerInnen am Nachmittag gestaltet werden soll, hängt im Wesentlichen auch davon ab, welche Bereiche die Gemeinde verstärkt anbieten möchte. Die Nachfrage nach allen Arten der Betreuung und Beschulung (Ganztagsklassen, Hort, Mittagsbetreuung, außerschulische Hausaufgabenbetreuung) ist unvermindert groß. Auch muss in diesem Zusammenhang der angedachte Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2025 berücksichtigt werden.

Empfehlungen:

- Sicherstellung eines ausreichenden Personalbestands in allen Kinderbetreuungseinrichtungen
Auch wenn die Gemeinde bei Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft nur begrenzte Möglichkeiten hat, ist in den vergangenen Jahren bereits viel getan worden: Arbeitsmarktzulage von € 200,- für pädagogisches Personal, Großraumzulage, Wohnungen.
- Krippenausbau prüfen
Kurzfristig ist nach der Eröffnung von zwei zusätzlichen Krippengruppen und einer zusätzlichen Großtagespflege keine Entscheidung erforderlich, Betreuungssituation und Platzangebot müssen aber regelmäßig geprüft werden.
- Beobachtung der bedarfsorientierten Betreuung für Grundschüler
Wichtig ist die Prüfung der Nachfrage nach den angebotenen Betreuungsformen (Ganztagsklassen, Hort, Mittagsbetreuung) und gegebenenfalls eine Priorisierung seitens der Gemeinde.
- Suche nach temporären und langfristigen Lösungen für den Grundschulbedarf
Insbesondere gilt es folgende Fragen zu klären: Kann mit einem Ausbau der vorhandenen Schulen oder dem Neubau einer Grundschule mit entsprechendem Ausbau

der Ganztagskapazität der Engpass beseitigt werden? Welche Standorte kommen für Baumaßnahmen in Frage?

- Andenken eines Kinderhauses mit offenen altersübergreifenden Gruppen, um flexibel auf wachsende Bedarfe reagieren zu können

Diskussionsverlauf:

ALin Wiencke-Bimesmeier stellte das Ergebnis der Kindertagesstätten- und Grundschulbedarfsplanung vor. Auf den der Ladung bereits beigefügten Bericht der „CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH“ vom 20.04.2020 wird verwiesen.

GRin Frommhold-Buhl begrüßte die Empfehlung hinsichtlich eines Kinderhauses. In der Vergangenheit hatte sich das Gremium bereits mehrmals mit einem Kinderhaus beschäftigt, letztendlich konnte dieses aber nie realisiert werden. Sie legte Wert darauf, diese Thematik künftig zu forcieren. Einen dringenden Bedarf sah sie im Grundschulbereich und empfahl, sich im Rahmen der diesjährigen Klausur über die Standortentscheidung auszutauschen.

GRin Mokry schloss sich den Ausführungen von GRin Frommhold-Buhl an. Um alle Platzkapazitäten ausschöpfen zu können, bedarf es langfristig Personal. Für den zu erwartenden höheren Bedarf an Grundschul- und Ganztagsklassen gelte es frühzeitig Ideen zu entwickeln. Im Namen der Fraktion DIE GRÜNEN bat sie darum, diese Aufgabenstellung voranzutreiben. Sie erkundigte sich hinsichtlich der Zahlenerhebungen. Weil einige Fragen unbeantwortet blieben bat sie darum, bei der CIMA nochmals um eine kürzere, jedoch tiefergehendere Erläuterung der Methodik nachzufassen.

TOP 5 Bekanntgaben

TOP 5.1 Haushalt - aktuelle Situation

Kämmerer Halbinger stellte die aktuelle Situation kurz dar:

- In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft am 22.07.2020 konnten die ersten Prognosen zur Entwicklung der Einkommenssteuer abgegeben werden. Die Rate für das 2. Quartal hat eine Reduzierung des Aufkommens um 20 % ergeben = ca. € 750.000,-.
- Die Gewerbesteuerausfälle für das Jahr 2020 sollen anhand eines Schnittes der letzten 3 Jahre (Stichtag = 20.11.2020) kompensiert werden. Mit einem Aufkommen von ca. € 8,3 Mio. kann gerechnet werden. Dies entspricht einem voraussichtlichen Ergebnis von ca. € 1,3 Mio. über dem Ansatz.
- Durch die getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Investitionsvorhaben und Einsparungen in der laufenden Verwaltung wird man das Haushaltsjahr einigermaßen ordentlich abschließen können.
- Sorge bereiten die Jahre 2021 und 2022. Die Gewerbesteuer- und Einkommenssteuereinnahmen sind rückläufig, das gute Ergebnis in 2020 im Bereich der Gewerbesteuerereinnahmen hat Auswirkungen auf die Kreisumlage in 2022. Die Haushaltsjahre werden vermutlich nicht über die laufenden Einnahmen abgedeckt werden können.

Bgm. Heilmeier informierte das Gremium, dass aufgrund der neuesten Entwicklungen die bis 31.07.2020 verlängerte Haushaltssperre aufgehoben werden kann. Dem Gemeinderat wird

voraussichtlich in der September-Sitzung ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden, in dem die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen des Gremiums sowie die Kostenentwicklungen innerhalb dieses Haushaltsjahres Berücksichtigung finden werden.

TOP 5.2 Lampionfest

Bgm. Heilmeier teilte mit, dass das Lampionfest am Marktplatz in Abstimmung mit der Kulturreferentin und der Kulturabteilung in „abgespeckter“ Form stattfinden kann. Angeboten wird ein Aufenthalt ausschließlich in den gastronomischen Betrieben, unter Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregelungen. Ein Programm (Tenor) ist organisiert. Auf die Ausgabe von Biertischgarnituren und das Mitbringen einer eigenen Verpflegung muss in diesem Jahr verzichtet werden.

TOP 6 Anfragen

TOP 6.1 Anfragen aus dem Gremium

- keine –

TOP 6.2 Anfragen aus dem Publikum

TOP 6.2.1 Kinderkrippe am Keltenweg

Ein Bürger nahm Bezug auf den Pressebericht zur Fertigstellung der Kinderkrippe am Keltenweg und monierte, keine Einladung für die Einweihung erhalten zu haben.

Bgm. Heilmeier verdeutlichte, dass es sich hierbei um einen reinen Pressetermin mit den am Bau Beteiligten handelte. Für eine Einweihungsfeier hätte es zum jetzigen Zeitpunkt besonderer Vorkehrungen bedurft. Sie könne zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

TOP 6.2.2 Bahnhofstraße - fußläufige Verkehre

Eine Bürgerin erkundigte sich unter Bezugnahme auf die Präsentation von Herrn Weichwald, welche Maßnahmen für die Fußgänger, insbesondere entlang der Bahnhofstraße vorgesehen seien.

Bgm. Heilmeier verwies auf den ISEK-Prozess. Er bat um eine direkte Kontaktaufnahme mit Herrn Weichwald, der die Vorstellungen in einem persönlichen Gespräch gerne erläutern wird.

Neufahrn, 22.09.2020

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Ursula Gailus

Protokollführung